

.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....

**Antrag auf Anpassung des Familienzuschlages ab dem dritten Kind für das Jahr 2017
und folgende Jahre**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 7. Juni 2017 entschieden, dass der einem Landesbeamten der Besoldungsgruppe A 13 für die Jahre 2009 bis 2012 gewährte Familienzuschlag für sein drittes Kind verfassungswidrig zu niedrig bemessen war. Es hat ihm deswegen unmittelbar aus der Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts aus dessen Urteil vom 24. November 1998 (2 BvL 26/91 u. a.) einen Anspruch zugesprochen, der mindestens 115 % des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs entspricht.

Das Oberverwaltungsgericht hat in diesem und weiteren drei Verfahren die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Diese sind unter dem Aktenzeichen 2 C 35.17 u. a. anhängig.

Im Hinblick auf diese Verfahren lege ich gegen die mir für mein drittes (ggf. weitere) Kind(er) gewährte Besoldung für das Jahr 2017

Widerspruch

ein, da ich davon ausgehe, dass die mir für mein drittes (bzw. weitere) Kind(er) gewährte Besoldung nicht ausreichend ist.

Zugleich beantrage ich

die Gewährung einer amtsangemessenen Besoldung für diese(s) Kind(er), die den in dem Urteil vom Bundesverfassungsgericht vom 24. November 1998 (2 BvL 26/91 u. a.) festgelegten Grundsätzen entspricht.

Gleichzeitig bitte ich, bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts meinen Antrag und die Entscheidung über den Widerspruch ruhen zu lassen und auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

Ich bitte um entsprechende schriftliche Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen